Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 1

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein Bataillon auf dem Sattel die Verbindung mit dem Posten von Schwyz hielt, und ein anderes Bataillon an der Brücke von Rapperschwyl stand.

Diese ausgedehnte Linie beschloß der General Massena am 14. August mit den 3 Divisionen Thurreau, Lecourbe und Chabran, die durch einige Verstärkungen von der Hauptarmee auf etwa 25,000 Mann gebracht wurden, an den Hauptpunkten zugleich anzugreifen und gab dazu folgende Disposition aus, wobei der Leser nicht außer Acht lassen darf, daß dem französischen Obergeneral die Stellung und Stärke des Feindes auf das Genaueste bekannt war.

Allgemeine Angriffsdisposition. Die Division Thurreau soll mit ihrem rechten Flügel den Prinzen Rohan vom Simplon vertreiben und mit dem linken den Oberst Strauch im Rhonethale in der Front angreifen. Unterstützt wird diese Bewegung durch den rechten Flügel der Division Lecourbe, um den Oberst Strauch auf der Grimsel im Rükken zu fassen. Die übrigen Theile der Division Lecourbe werden sich gegen das Reußthal und gegen den österreichischen Posten bei Brunnen und Schwyz wenden. Die Division Chabran sucht den General Jellachich in seiner Hauptstellung auf..

Obwohl Massena den gleichzeitigen Beginn der Operationen auf den 14. August festgesetzt hatte, so sehen wir doch schon am 13. August die Division Thurreau eine Art Vorspiel der Kämpfe der folgenden Tage aufführen, ohne daß Gründe dafür angegeben werden. Sollte man mit diesem vorzeitigen Angriff vielleicht bezweckt haben, die Aufmerksamkeit Strauch's von der Grimsel ab- und seiner bedrohten Front zuzulenken, um den Anmarsch der rechten Kolonne Lecourbe's im Haslithale herauf gegen die Grimsel zu erleichtern? Wenn dem so ist, so erreichte Thurreau seinen Zweck, denn Strauch ließ sich trotz seiner ausgedehnten Stellung, wie wir sehen werden, zur Zersplitterung seiner einzigen Reserve verleiten und schwächte sich dadurch auf der Grimsel. —

Am 13. August also begann Thurreau den Angriff, vertrieb mit seinem rechten Flügel den Feind vom Simplon, warf mit dem linken das österreichische Bataillon vom Roßwald, zersprengte den größten Theil des Soutiens und drang selbst mit dem Rest in's Binnenthal ein, zog sich aber gegen Abend aus diesem Thale wieder zurück. Der Oberst Strauch ließ sich auf die Meldung dieses Ueberfalls und der vom Gegner errungenen Vortheile derartig allarmiren, daß er sich entschloß, $^2/_3$ seiner an sich schon schwachen Reserve, nämlich 4 Kompagnien, unter dem Major Richter zur Verstärkung der bedrohten Front am 14. früh Morgens in's Binnenthal von Münster abmarschiren zu lassen, um die Franzosen wieder bis Brieg zurückzutreiben.

Diese unvorsichtige Detachirung des größten Theils der Reserve Seitens des Oberst Strauch verdient eine Bemerkung. Der Weg von Münster bis zur Front der Stellung am Eingange des Binnenthales ist weiter, als der bis auf den Grimselpaß. Es war sehr fraglich, ob die durch einen Eilmarsch ermüdeten 4 Kompagnien gegen den siegreichen Feind im Laufe des 14. einen Umschwung in der Lage hervorbringen würden, während, wenn sie in Münster blieben, der Oberst Strauch noch immer rechtzeitig 3 Bataillone vereinigen und damit dem aus dem Haslithale Vorrückenden einen wirksamen Damm vorschieben konnte. Diese Bemerkung ist in allgemeiner Formel für den Gebirgskrieg von Wichtigkeit.

An den Tagen des 14. und 15. August gelangte die Massena'sche Angriffsdisposition im merkwürdigen Zusammentreffen aller Umstände und mit vollkommenstem Erfolge zur Ausführung. Wir werden nun die Angriffskolonnen Tag für Tag bei ihrem siegreichen Vordringen begleiten, und zwar vom rechten nach dem linken Flügel.

(Fortsetzung folgt.)

Der Dienst der Vorposten im Sinne des neuen Dienstreglements von Hotze, Major. Mit einer Karte. Teschen, Karl Prochaska. 1874. Preis 1 fl. 20 kr. östr. W.

Der Herr Verfasser legt zuerst in gedrängter Kürze die Theorie der Vorposten dar und nimmt hiebei die Bestimmungen des österreichischen Reglements zur Richtschnur. Hieran knüpft er zwei gut gewählte Beispiele, in denen die Uebertragung der Sätze der Theorie auf praktische Fälle gezeigt wird. Major Hotze hat in der vorliegenden Schrift die applikatorische Lehrmethode des Obersten Verdy du Vernois mit Glück auf den Vorpostendienst anzuwenden verstanden. E.

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabs. Erster Theil. Geschichte des Krieges bis zum Sturz des Kaiserreiches. 6. Heft. Schlacht von Gravelotte — St. Privat. Mit Plan 6 A und B und Skizzen im Text. Berlin 1874, E. S. Mittler & Sohn. Preis 2 Thlr. 26 Sgr.

Das soeben erscheinende 6. Heft des Generalstabswerkes über den Krieg 1870—71 stellt die Schlacht von Gravelotte — St. Privat dar; zwei große mehrfarbige Karten geben eine genaue Uebersicht vom Stande derselben um 5 und um 7 Uhr Nachmittags. Entsprechend der entscheidenden Bedeutung dieser Schlacht und ihrer großen Ausdehnung hat dieses Heft fast den doppelten Umfang der anderen Lieferungen. —

Nach den drei Haupttheilen der deutschen Schlachtlinie gliedert sich auch die Darstellung: Die blutigen Gefechte des rechten Flügels, vorwärts der Chaussee von Gravelotte, die Kämpfe um Verneville im Centrum, und der heldenmüthige Sturm auf St. Privat, wo der linke Flügel den Sieg entschied, treten besonders anschaulich und ergreifend hervor. Die Verlustlisten, die am Schluß jedes Heftes die Namen der auf dem Schlachtfelde gefallenen und verwundeten Offiziere zu ehrendem

Gedächtniß verzeichnen, erreichen hier einen ungewöhnlichen Umfang.

Die drei Schlachten vor Metz, welche die französische Hauptarmee fesselten und den Sturz des Kaiserreichs vorbereiteten, sind nun in zusammenhängender Darstellung geschildert; wichtige Schlußbetrachtungen (Seite 920—926) würdigen die weitgreifende Bedeutung derselben und charakterisiren den bisherigen Verlauf des Krieges. — Das nächste Heft, von geringerem Umfange, welches die Ereignisse bis zum Entscheidungstage von Sedan umfaßt, ist, wie wir hören, bereits im Druck. E.

Operationen des Korps des Generals von Werder. Nach den Akten des General-Kommando's dargestellt von Ludwig Löhlein, früher königl. preuß. Hauptmann. Mit einer Uebersichtskarte und 5 Plänen. E. S. Mittler & Sohn. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Bekanntlich wird die Geschichte der Leistungen der einzelnen deutschen Korps in dem Krieg 1870 bis 1871, nach den Feldakten bearbeitet, der Reihe nach veröffentlicht. Nun ist auch die Geschichte des Werder'schen Korps, welches, wenn auch nicht die schwierigsten, doch die glänzendsten Leistungen in dem Krieg 1870—71 aufzuweisen hat, erschienen. In dem Buch werden zum ersten Mal die Einzelnheiten der wichtigen Operationen des Generals von Werder genau dargelegt und zum Theil auch die Motive zu seinen Entschlüssen angegeben. Für uns, die wir die von dem Werder'schen Korps besiegte Bourbaki'sche Armee kennen gelernt haben, hat das Buch ein besonderes Interesse. Dasselbe ist lehrreicher als viele der früher erschienenen Publikationen. E.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Dezember 1874.)

Wie Ihnen bekannt, hat der schweiz. Bundesrath mittels Kreisschreiben vom 17. März 1873, die im Jahre 1871 erlassene und im Jahr 1872 erneuerte Bestimmung bezüglich Revaccination der Militärpersonen als bleibend in Kraft bestehend erklärt.

Demnach haben sämmtliche Rekruten vor ihrem ersten Eintritte in die erste Militärschule sich wiederimpfen (revacciniren) zu lassen, um sich beim Diensteintritt über die stattgehabte Revaccination und deren Erfolg durch Vorzeigen eines Impfscheines auszuweisen.

Diese Impfscheine sind auch bei jedem folgenden Dienstanlasse als Ausweis mitzubringen.

Indem wir Ihnen diese Bestimmungen wieder in Erinnerung rufen, können wir nicht umhin, Sie auf die mangelhafte Ausführung aufmerksam zu machen, welche dieselben im Verlaufe des Jahres 1874 vielfach gefunden haben.

In mehreren Kantonen wurde die rechtzeitige Bekanntmachung der auf die Revaccination der in's wehrpflichtige Alter tretenden Jünglinge und der auf das Mitbringen der Revaccinationsscheine für alle in Dienst tretenden Militairs bezüglichen Verordnungen und Weisungen unterlassen, so daß eine nicht unbedeutende Anzahl Rekruten unrevaccinirt in die erste Militärschule einrückte und ebenso die in Wiederholungskurse einberufenen Mannschaften vielfach nicht im Stande waren, den Ausweis über einmal stattgehabte Revaccination zu leisten

In einigen Kantonen glaubte man sich in solchen Fällen damit helfen zu sollen, daß die Rekruten und ebenso die in Wiederholungskurse abgehenden Mannschaften am Tage vor dem Einrücken in die eidg. Militärschule noch schnell revaccinirt wurden.

Wir brauchen Ihnen wohl kaum zu erklären, daß ein solches Verfahren ein durchaus unstatthaftes ist, indem bei erfolgreicher Impfung die Revaccinirten ganz leicht für die ganze Dauer eines Wiederholungskurses dienstunfähig werden können, was bei der ohnehin nicht zu lang zugemessenen Instruktionszeit nicht vorkommen darf.

Ebenso ist es fehlerhaft, den Revaccinirten Gesammtimpfscheine als Ausweis mitzugeben. Die Verordnung, daß jeder Wehrmann auch bei jedem folgenden Dienstanlasse den Impfschein mitzubringen habe, kann nur dann ausführbar sein, wenn die Impfscheine individuell ausgestellt und, falls solche verloren gegangen, auch für jeden Einzelnen laut Impfkontrolle ersetzt werden.

In Hinsicht auf die Rekrutirung des Jahres 1875 ersuchen wir Sie daher, die in's wehrpflichtige Alter Eintretenden zeitig dazu aufzufordern, sich revacciniren zu lassen (für den Fall, daß im Verlaufe der letzten 5 Jahre keine Revaccination stattgefunden hat). Die Revaccinationsscheine haben dieselben schon zu der durch Sie anzuordnenden ersten sanitarischen Untersuchung mitzubringen, unter Strafandrohung für Zuwiderhandelnde.

Diejenigen, welche unrevaccinirt erscheinen, sind dann bei Anlaß dieser ersten Untersuchung zu revacciniren und mit Impfscheinen entsprechend zu versehen.

Auch die in die Cadrekurse und später zu andern Kursen einzurückenden Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere sind aufzufordern ihre Revaccinationsscheine mitzubringen.

Es ist sehr zu empfehlen, gleichzeitig auch die Revaccination der erst im Jahr 1876 in's wehrpflichtige Alter tretenden Jünglinge anzuordnen, und zwar anläßlich der Kinderimpfung des Jahres 1875, wobei sich die Vortheile ergeben werden, daß wohl immer genug frischer Impfstoff vorhanden sein wird, und daß von Arm zu Arm geimpft werden kann. Ueberhaupt ist anzustreben, daß die Revaccination ein für allemal bei Anlaß der Entlassung der Knaben aus der Schulpflicht und besagter Vortheile wegen, gleichzeitig mit der Kinderimpfung angeordnet werde.

Was die Revaccination der Saumseligen bei Anlaß ihrer ersten Rekrutenmusterung anbelangt, so empfehlen wir Ihnen die Impfungen vom Farren nach Vorgang des Herrn Physicus DeWette in Basel oder mittelst Glycerinlymphe vornehmen zu lassen.

(Vom 28. Dezember 1874.)

Das Militärdepartement hat sich davon überzeugt, daß der Art. 202 der Militärorganisation von verschiedenen Seiten unrichtig ausgelegt wird, und sieht sich daher veranlaßt die Irrthümer zu beseitigen.

Die Art. 191—201 gehen von der Voraussetzung aus, daß sich die Kavalleriepferde außer dem Dienst im Besitze der Dragoner und Guiden befinden; entweder haben die Kavalleristen ihre Pferde selber gestellt (Art. 191, Lemma 2) oder sie sind ihnen von dem Bunde übergeben worden (Art. 192).

Der Art. 202 gibt nun dem Bunde die Möglichkeit, ein von ihm angekauftes Kavalleriepferd an eine dritte Person, welche nicht in der Kavallerie dient oder auch einem Kavalleristen ein zweites Pferd zu übergeben. Diese Uebergabe findet auf dem Wege des Vertrages statt. Der Uebernehmer verpflichtet sich bei der Uebernahme dem Bund eine bestimmte Summe (die Hälfte des Schatzungspreises) zu bezahlen.